

Sonderbedingungen BE EXTRAORDINARY

Innenarchitektonische Leistungen

Stand 01.03.2019

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Alle unsere Leistungen erfolgen ausschließlich zu unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Innenarchitektonische Leistungen sind wie nachstehend in den Sonderbedingungen geregelt.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Alle Vereinbarungen zwischen uns und dem Kunden bedürfen bei Vertragsabschluss der Textform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf diese Formerfordernis.
- 2.2 Wir behalten uns das Urheberrecht an Abbildungen, Zeichnungen, Plänen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen, sowie individuell entworfenen Möbeln oder Einbauten vor und somit die Möglichkeit eine anonyme Darstellung im Internet oder in anderen Medien zu Dokumentations- und Werbezwecken in Anspruch zu nehmen. Wenn diese vom Kunden nicht gewünscht wird, muss die Information darüber bei der Beauftragung erfolgen.

3. Leistungsumfang und Preise

- 3.1 Wir erbringen die Leistungen, die in einem individuellen Angebot erstellt wurden. Leistungen, die dort nicht aufgezählt sind, sind vom Kunden gesondert zu vergüten.
- 3.2 Maße und andere Angaben über die Beschaffenheit der zu gestaltenden Räume, die BE EXTRAORDINARY dem Kunden liefert, sind ausschließlich zur persönlichen Nutzung durch den Kunden bestimmt. Beauftragt der Kunde bei der Gestaltung der Räume Dritte (z.B. Handwerker) so dürfen die Maße und Angaben den Dritten nicht als verbindliche Angaben zur Verfügung gestellt werden. Der Kunde muss die von Ihm beauftragten Dritten vielmehr zu einer eigenen Ermittlung der Maße und sonstigen Angaben veranlassen.
- 3.3 Sollte es während der Planung- oder Bauphase zu längeren Verzögerungen oder einem Baustopp kommen, welcher nicht in unserem Verschulden liegt, sind wir berechtigt, die in unserem Angebot aufgeführten Leistungen vollständig in Rechnung zu stellen.

4. Vergütung

- 4.1 Sämtliche angebotenen Preise sind Nettopreise in Euro zuzüglich Umsatzsteuer.
- 4.2 Die Vergütung von BE EXTRAORDINARY erfolgt in der Regel auf Basis eines Angebots bzw. einer vom Kunden unterzeichneten Angebotsannahme. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Vergütung nach Zeitaufwand. Das Stundenhonorar beläuft sich auf € 95,00 netto.
- 4.3 Die Vergütung der Leistungen von BE EXTRAORDINARY ergibt sich aus der Leistungsübersicht des Angebots. Die Vergütung ist, sofern nichts ausdrücklich anders vereinbart nach den aufgeführten Zahlungskonditionen und Zeitpunkten welche im Angebot vereinbart sind zu zahlen. Sämtliche Phasen sind vorschüssig zu zahlen. BE EXTRAORDINARY behält sich vor im Rahmen des Angebots weitere Abschlagszahlungen in Rechnung zu stellen.
- 4.4 Sämtliche Sachen, Waren, Dienstleistungen, Muster und Werke bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen gegenüber BE EXTRAORDINARY Eigentum selbiger. Hierbei gilt ausdrücklich der erweiterte Eigentumsvorbehalt.
- 4.5 Selbst wenn kein erteilter Auftrag des Kunden vorliegt, dieser jedoch Leistungen von BE EXTRAORDINARY in Anspruch nimmt, deren Erbringung er üblicherweise nur gegen eine Vergütung erwarten durfte, so hat der Kunde die für diese Leistungen übliche Vergütung vorzunehmen.
- 4.6 Verzögert sich ein Projekt welche BE EXTRAORDINARY nicht verantworten muss, so dürfen sämtliche im Angebot aufgeführten Leistungen spätestens 3 Monate nach Angebotsannahme in Gänze abgerechnet werden – auch wenn diese noch nicht vollständig fertiggestellt sind.

5. Termine, Abnahmen, Fristen und Verzug, Gewährleistung

- 5.1 Verbindliche Liefertermine und Fristen bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- 5.2 Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z. B. Streik, behördliche Anordnungen, Störungen der Telekommunikationsanlagen und -verbindungen, usw.), Lieferschwierigkeiten der Lieferanten von BE EXTRAORDINARY und Verzögerungen seitens des Kunden (z.B. verspätete Freigaben, verspätete Bereitstellung von erforderlichen Informationen und Unterlagen, etc.) hat BE EXTRAORDINARY nicht zu vertreten. Die Erbringung der vereinbarten Leistungen kann von BE EXTRAORDINARY um den dadurch entstandenen zeitlichen Verzug verspätet erfolgen, zzgl. einer angemessenen Frist zur Koordinierung der zusätzlichen Arbeit. Dem Kunden entstehen hieraus keine Schadenersatzansprüche, Haftung für Schäden und Folgeschäden sowie für entgangene Gewinne gegenüber BE EXTRAORDINARY.
- 5.3 Ohne anders lautende Vereinbarung sind Haftung und Schadenersatzansprüche des Kunden gegenüber BE EXTRAORDINARY prinzipiell auf den Auftragswert beschränkt.

6. Mängelansprüche

- 6.1 BE EXTRAORDINARY behält sich das Recht auf Gestaltungsfreiheit vor. Reklamationen zur innenarchitektonischen Lösung oder zur gestalterischen Ausarbeitung und Präsentation des Planungskonzepts sind ausgeschlossen.
- 6.2 Bei den übrigen Leistungen von BE EXTRAORDINARY muss der Kunde offensichtliche Mängel durch Absenden einer Mängelanzeige innerhalb von 8 Tagen rügen; andernfalls verliert er seine Mängelansprüche. Der Anspruch des Kunden auf Ersatz der Kosten einer Selbstvornahme ist ausgeschlossen.
- 6.3 Bei berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge ist der Kunde ausschließlich berechtigt, Nachbesserung oder kostenfreie Ersatzlieferung zu verlangen.

7. Schadenersatzansprüche und Haftung

- 7.1 Übernimmt der Kunde die Ausführung der Planung von BE EXTRAORDINARY selbst, liegt die Verantwortung über die übermittelten Angaben wie z.B. Maße, Beschaffenheit der Räume, bei ihm. Wir übernehmen keine Haftung aus resultierenden, falschen Angaben der Auftraggeber und daraus entstehenden Folgeschäden. Alle Angaben, die wir den Kunden liefern sind ausschließlich für die entsprechende Nutzung des Kunden gedacht. Zieht der Kunde, aus eigenem Ermessen, Handwerker zur Umsetzung der Pläne hinzu, greift die Regelung, dass der Handwerker (dann der Auftragnehmer) alle Maße vor Ort zu nehmen und zu prüfen hat.
- 7.2 Im Rahmen der vertraglich vereinbarten Arbeiten haftet BE EXTRAORDINARY gegenüber dem Kunden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Diese Haftung ist auf 15% der Auftragssumme begrenzt und verjährt nach 12 Monaten seit ihrer Entstehung.
- 7.3 BE EXTRAORDINARY übernimmt keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass Dritte die von BE EXTRAORDINARY ermittelten Maße und Angaben verwenden.
- Haustechnische Versorgungsleitungen und -anschlüsse wie Wasser, Strom, Gas, Heizung, Steckdosen etc. werden, nur wenn für die Planung notwendig, erfasst und dargestellt. Für nicht eindeutig nachvollziehbare oder nicht nachprüfbar architektonische Masse wie z.B. Wand-, Decken- oder Fußbodenstärken, Kamin oder Schachtmasse etc. (sowie für Masse, welche die Position und Führung haustechnischer Versorgungsleitungen markieren) übernimmt BE EXTRAORDINARY keine Haftung.
- 7.4 Über die von uns vorgeschlagenen Produkte der unterschiedlichen Hersteller und Vertreiber übernimmt BE EXTRAORDINARY keine Haftung.
- 7.5 Handwerker und ausführende Firmen sind reine Empfehlungen. BE EXTRAORDINARY übernimmt keine Garantie für deren Verfügbarkeit und Leistung.

8. Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

- 8.1 Der Kunde darf gegen Forderungen von BE EXTRAORDINARY nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8.2 Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden wegen nicht anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen, soweit diese Ansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

9. Kündigung

9.1 Das beiderseitige Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine Vertragspartei vorsätzlich gegen Pflichten aus diesem Vertrag verstößt und dadurch Interessen und Rechtsgüter des anderen Teils erheblich verletzt.

9.2 Insbesondere bei trotz wiederholter Aufforderung weiterhin bestehendem Zahlungsverzug seitens des Kunden gegenüber BE EXTRAORDINARY und deren Zulieferern als auch bei gravierenden Verstößen gegen geltendes Recht oder diese Sonderbedingungen, ist BE EXTRAORDINARY berechtigt den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen und eingekauften Fremdleistungen sind vom Kunden zu 100% zu vergüten.

9.4 Für den Fall, dass einem Kunden Rabatte gewährt wurden oder Leistungen nicht berechnet wurden und der Kunde vorzeitig von einem Auftrag zurücktritt bzw. eine außerordentliche Kündigung des Vertragsverhältnisses einreicht oder den Vertrag storniert, müssen sämtliche gewährten Vergünstigungen an BE EXTRAORDINARY rückerstattet/ entrichtet werden. Es erfolgt eine Neuberechnung. Eine anteilige Berechnung der bisher erbrachten Leistungen bzw. Laufzeit ist in diesem Fall unzulässig.

10. Änderungen und Schlussbestimmungen

10.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie etwaige Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie sind als solche zu bezeichnen. Die Schriftform ist auch für eine Änderung dieser Klausel zu wahren. Mündliche Abreden außerhalb dieses Vertrags sind nicht getroffen.

10.2 Auf diese Vereinbarung findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

10.3 Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrags aus irgendeinem Grund rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte diese Vereinbarung eine Lücke aufweisen, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine angemessene Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben.

10.4 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München.